

<b>ver.di- Tarifdokumentation</b>	Dokument-Nr.:	MIBS-Tarifschl.:	Abschlussdatum:	Inkrafttreten:
	202636	V23070305Charité-CFM	26.02.2021	01.01.2021
Dieser Tarifvertragstext ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).				
in der Fassung des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025		Dokument-Nr.:203377		

# Entgelttarifvertrag

Charité CFM Facility Management GmbH

vom 26. Februar 2021

gültig ab 1. Januar 2021

in der Fassung des  
Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Entlohnungsgrundsätze .....	3
§ 3	Tabellenentgelte .....	3
§ 3a	Einmalzahlung .....	5
§ 4	Überleitung der Tabellenentgelte (Altfälle) .....	6
§ 5	Überschreitung der Tabellenentgelte in Sonderfällen.....	7
§ 6	Verrechnung von Forderungen.....	7
§ 7	Zulagen.....	7
§ 8	Inkrafttreten, Laufzeit, Sonderkündigungsrecht, Friedenspflicht.....	8
Anlage 1	Zuordnungstabelle .....	10
Anlage 2	Tabelle Stufenplan TVöD .....	15
Tabellenwerte – gültig ab 1. Juni 2025 .....		16
Tabellenwerte – gültig ab 1. Mai 2026.....		16
Tabellenwerte – gültig ab 1. Januar 2027.....		17

# **Entgelttarifvertrag**

**Charité CFM Facility Management GmbH**

**vom 26. Februar 2021**

**gültig ab 1. Januar 2021**

in der Fassung des  
Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025

Zwischen

**der Charité CFM Facility Management GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Toralf Giebe,  
Charitéplatz 1, 10117 Berlin,**

– im Folgenden auch „Arbeitgeberin“ –

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg  
Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1        Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – nachfolgend **Beschäftigte** genannt –, die in einem Arbeitsverhältnis zur CFM stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - (a) Personen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG
  - (b) Auszubildende im Sinne des BBiG, Dual Studierende, Werkstudent:innen und Praktikantinnen,
  - (c) gestellte Beschäftigte.

**Änderung in § 1:**

§ 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.02.2025

## **§ 2 Entlohnungsgrundsätze**

Das Arbeitsentgelt ist spätestens zum 15. des auf die Arbeitsleistung folgenden Kalendermonats zu zahlen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags bestehende Abrechnungsintervalle bleiben unberührt.

## **§ 3 Tabellenentgelte**

- (1) Die Beschäftigten erhalten ihr Entgelt nach der Entgeltgruppe, der sie zugeordnet sind. Die Beschäftigten werden mit Wirkung ab dem 1. Juni 2025 den Tabellenwerten der TVöD-K/VKA-Entgelttabelle in der Fassung vom April 2025 nach Maßgabe der Anlage 1 (Zuordnungstabelle), die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist, zugeordnet. Die Tabellenwerte werden entsprechend der Anlage 2, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist, schrittweise auf 100 % der TVöD-K/VKA-Tabellenwerte erhöht.
- (2) Bis zur Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung erfolgen die Eingruppierung und Zuordnung nach folgendem Schema:

1. Der/die Beschäftigte wird nach den individuellen Tätigkeitsbezeichnungen der Anlage 1 (Spalte 3) in die Gruppennummern der Anlage 1 Spalte 2 eingruppiert.

Dabei gilt für die Unterscheidung zwischen den Qualifikationskomponenten („Altregelung“):

Soweit die Entgelttabellen in der Anlage 1 zusätzliche Qualifikationskomponenten (A-C) bei Tätigkeitsbezeichnungen vorsehen, sind die Beschäftigten in diese wie folgt einzugruppieren:

- (a) In Qualifikationskomponente A und B: Beschäftigte, deren Qualifikation eine Eingruppierung in die Qualifikationskomponente C (noch) nicht begründet.
  - (b) In Qualifikationskomponente C: Beschäftigte, deren Tätigkeit eine besonders herausgehobene praktische Qualifizierung, Verantwortung oder Spezialisierung erfordert, die durch eine erhebliche einschlägige berufliche Erfahrung belegt ist. In Qualifikationskomponente C können bei vergleichbarer Eignung auch Beschäftigte eingruppiert werden, die stattdessen über einen einschlägigen, herausgehobenen Abschluss (z.B. Masterabschluss) verfügen.
2. Sodann wird aus dieser Eingruppierung die Zuordnung in die Tabellenwerte der Entgeltgruppe nach Maßgabe des TVöD-K gemäß der Anlage 1 Spalte 5 abgeleitet.
  3. Sofern bei der Arbeitgeberin vorhandene oder zukünftig neu entstehende Arbeitsplätze den in der Anlage 1 benannten Tätigkeitsbezeichnungen/ Positionen nicht zugeordnet werden können, errichten die Betriebsparteien auf Antrag einer Partei eine paritätisch besetzte Kommission aus je drei Mitgliedern der Arbeitgeberin und des Betriebsrates. Die Kommission soll den Tarifparteien einen Vorschlag zur Zuordnung unterbreiten. Kann die Kommis-

sion keine Einigung erzielen, informieren die Betriebsparteien die Tarifparteien unter Übersendung der jeweiligen Auffassungen. Die Tarifparteien nehmen Verhandlungen über eine entsprechende Ergänzung des Tarifvertrages auf. Können auch die Tarifparteien keine Einigung über die Zuordnung erzielen, soll ein externer Sachverständiger, nach Möglichkeit ein Richter/eine Richterin der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit, die Beurteilung vornehmen; die erforderlichen Kosten des Sachverständigen trägt die Arbeitgeberin.

- (3) Die Stufen aus der TVöD-K/VKA Entgelttabelle werden ab dem 1. Juni 2025 angewandt.
- (4) Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.

Die Arbeitgeberin kann eine berufliche Erfahrung, die bei einem anderen Arbeitgeber erbracht wurde, bei der Einstellung mit bis zu zwei zusätzlichen Entgeltstufen bewerten (vorweggenommene Stufenzuordnung). Voraussetzung ist, dass die berufliche Erfahrung für die Tätigkeit förderlich ist und in der Regel mehr als ein Jahr bzw. bei zwei zusätzlichen Entgeltstufen mehr als zwei Jahre beträgt; die Regelungen des § 5 des Entgelttarifvertrages zur Überschreitung der Tabellenentgelte in Sonderfällen und der entsprechenden Betriebsvereinbarung bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass die Arbeitsmarktzulage zusätzlich gewährt werden kann.

- (6) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
  - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
  - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
  - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Beschäftigungszeit ergibt sich aus § 20 Abs. 2 des Manteltarifvertrags.

Zeiten, die eine erhebliche Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses darstellen, werden nicht hinzugerechnet. Erheblich sind alle Zeiträume, in denen das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate ruht oder rechtlich unterbrochen war, ferner alle Zeiträume, in denen der Arbeitgeber mindestens drei Monate nicht zu einer Entgeltzahlung verpflichtet war. Für die Erheblichkeit der Unterbrechung bleiben Mutterschutzfristen und Elternzeiten bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren unberücksichtigt.

- (7) Zeiten einer bei der CFM oder der Charité absolvierten Ausbildung oder Dualen Studiums werden bei einer Weiterbeschäftigung auf die Berechnung der Stufenlaufzeit angerechnet. Die seit dem Beginn der Tätigkeit in der CFM verbrachte Zeit wird gemäß Absatz 3 bis 6 für die Stufenzuordnung berücksichtigt.
- (8) Werden einem/r Beschäftigten dauerhaft Tätigkeiten einer anderen Entgeltgruppe übertragen (Umgruppierung), so behält er seine Entgeltstufe und Stufenlaufzeit.

- (9) Für Beschäftigte gem. § 1 Abs. 1, die am 31. Mai 2025 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, gelten folgende Regelungen:
- a) Maßgeblich für die Zuordnung eines Beschäftigten zu einer Entgeltgruppe gemäß Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 ist die Tätigkeitsbezeichnung des Beschäftigten am 1. Juni 2025.
  - b) Bei rückwirkenden Änderungen aufgrund von Anpassungen im Zuge der Umstellung, gilt die geänderte Tätigkeitsbezeichnung.
  - c) Ändert sich die Tätigkeitsbezeichnung nach dem 1. Juni 2025, gilt Absatz 2.
  - d) Die Beschäftigten werden der Stufe und Stufenlaufzeit zugeordnet, welche sie unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit nach § 20 (2) MTV sowie der Absätze 4 bis 6 erreicht haben.
  - e) Beschäftigte, deren Entgelt (einschließlich bereits bestehender Besitzstände, jedoch ohne etwaige Zulagen) am 31. Mai 2025 über dem Tabellenwert gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 1 liegt, erhalten das darüberhinausgehende Entgelt als übertarifliche monatliche Zulage weiterhin ausgezahlt (Besitzstand). Auf den Besitzstand werden Entgelterhöhungen sowie Stufen- oder Gruppensprünge angerechnet. Ferner erhalten diese Beschäftigten zusätzlich eine sogenannte Erhöhungszulage. Diese Zulage beträgt 2 % des für sie maßgeblichen Tabellenwertes gemäß Satz 1; Erhöhungen des Tabellenentgelts gemäß Anlage 2 werden bei der Berechnung der Erhöhungszulage berücksichtigt. Ist der Besitzstand vollständig abgeschmolzen, entfällt die Erhöhungszulage. Führt der Wegfall der Erhöhungszulage zu einer Reduzierung im Vergleich zum zuletzt gezahlten Entgelt, bestehend aus Tabellenentgelt, Besitzstand und Erhöhungszulage, wird die Differenz als neuer Besitzstand weiter gewährt und auf zukünftige Entgelterhöhungen sowie Stufen- oder Gruppensprünge angerechnet.

Bei einer Erhöhung/Verringerung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit erhöhen/verringern sich der Besitzstand und Erhöhungszulage prozentual entsprechend.

**Änderung in § 3:**

§ 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.06.2025

### **§ 3a Einmalzahlung**

Beschäftigte erhalten gemäß Anlage 2 des Tarifvertrages mit der regelmäßigen Vergütungszahlung im Monat Juli 2025 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 EUR brutto. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung in dem Umfang, der dem Verhältnis der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Beschäftigter in Vollzeit entspricht.

**Protokollnotiz:**

Geringfügig Beschäftigte i.S.d. § 8 SGB IV können auf ausdrücklichen Wunsch auf die Auszahlung der Sonderzahlung verzichten, wenn anderenfalls die auf das Jahr gerechnete Verdienstgrenze einschließlich der Grenzen des unvorhersehbaren Überschreitens überschritten wird oder die Verdienstgrenze zum dritten Mal im Jahr unvorhersehbar überschritten wird.

**Änderung in § 3a:**

§ 3a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.06.2025

## **§ 4 Überleitung der Tabellenentgelte (Altfälle)**

Für Beschäftigte, die bis zum 31. Mai 2025 einer Überleitung ihrer individuellen Vergütung in Tabellenentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifvertrages in der bis zum 31. Mai 2025 geltenden Fassung nicht zugestimmt haben, finden weiterhin nachfolgende Regelungen zur Überleitung Anwendung. Maßgeblich bleiben insoweit die Regelungen des Entgelttarifvertrages in der bis zum 31. Januar 2025 geltenden Fassung.

- (1) Es wird ein Monatsbezugsentgelt gebildet.
- (2) Monatsbezugsentgelt ist das Gesamtjahresentgelt, das ein Arbeitnehmer in den zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags regelmäßig zu beanspruchen hatte, geteilt durch zwölf. Das Gesamtjahresentgelt enthält dabei alle monatlichen Grundentgelte sowie Zulagen, insbesondere aufgrund einer Qualifikations- und Funktionszulage, Urlaubsgelder und Anwesenheitsprämien, nicht jedoch Zuschläge für Nacht- Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Rufbereitschaften.
- (3) Ist mit einem Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwölf Monate vor Inkrafttreten des Tarifvertrags eine Änderung der Arbeitszeit vereinbart worden, ist abweichend von Ziffer (1) das Gesamtjahresentgelt aus den Bezügen zu bilden, die aufgrund der am Tag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags geltenden Arbeitszeitvereinbarung geschuldet sind; im Übrigen ist entsprechend Ziffer (1) zu verfahren. Eine nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrags wirksam werdende Änderung der Arbeitszeit wird anteilig auf Basis des Tabellenentgelts entgeltwirksam.
- (4) Für die Überleitung wird der Arbeitnehmer entsprechend seiner Entgeltgruppe (Tätigkeitsbezeichnung, § 3 Abs. 2) in die Entgeltstufe seines Tätigkeitsbildes eingruppiert, die seiner Beschäftigungszeit entspricht. Sieht das Tätigkeitsbild Qualifikationskomponenten (§ 3 Abs. 6) vor, ist er entsprechend seiner persönlichen Qualifikationskomponente einzuordnen.
- (5) Individualrechtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags geltende entgeltwirksame Zusatzvereinbarungen, insbesondere über Prämien- und Funktionszulagen, werden durch diesen Entgelttarifvertrag abgelöst. Soweit eine Ablösung rechtlich nicht möglich ist, werden alle tariflich geschuldeten Entgelte auf eventuelle Ansprüche aus solchen Zusatzvereinbarungen angerechnet; das gilt auch für künftige Tarifsteigerungen bis die Höhe der Zulagen und das Tarifentgelt angeglichen sind. Arbeitnehmer haben das Recht, vom Arbeitgeber einen Änderungsvertrag zu verlangen, nach dem ab dem auf das Verlangen übernächsten Monat Entgelte ausschließlich auf Basis des Tarifvertrags geschuldet und alle sonstigen Vereinbarungen zum gleichen Zeitpunkt als abgelöst gelten. Die Zustimmung des Arbeitgebers gilt als erteilt. Er kann eine schriftliche Dokumentation (Änderungsvereinbarung) vom Arbeitnehmer dieses Inhalts verlangen.

**Änderung in § 4:**

§ 4 Paragraphenbezeichnung); Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.06.2025

## **§ 5        Überschreitung der Tabellenentgelte in Sonderfällen**

Etwaige Überschreitungen der Tabellenentgelte (Arbeitsmarktzulage) sind in Gestalt einer übertariflichen Erhöhung um bis zu 20 v.H. des Entgeltes zulässig, insbesondere zu Zwecken der Personalgewinnung am Markt oder des Erhalts der Arbeitsverhältnisse bei wechselwilligen Arbeitnehmern. Das Nähere ist in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

## **§ 6        Verrechnung von Forderungen**

Der Arbeitgeber ist unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (insbesondere den geltenden Pfändungsfreigrenzen) berechtigt, die Rückzahlung von Forderungen gegen den Arbeitnehmer durch Verrechnung mit dem laufenden Entgelt (Lohnabzug) durchzuführen. Zuvor ist mit dem Mitarbeiter der Versuch einer einvernehmlichen Rückzahlvereinbarung zu unternehmen.

## **§ 7        Zulagen**

(1) Für die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben/Funktionen erhalten Beschäftigte monatliche Zulagen wie folgt gewährt:

(a) Leitungszulagen:

– Koordinator Ausbildung:	100,00 € brutto
– Schichtleitung:	150,00 € brutto
Vorarbeiter:	250,00 € brutto
– Gruppenleiter (Gruppengröße bis einschließlich 25 Personen):	350,00 € brutto
– Gruppenleiter (Gruppengröße mehr als 25 Personen):	400,00 € brutto

(b) Sonstige Zulagen:

– Logistiker aus dem Bereich Wirtschaftstransport und Lagerwirtschaft, die über einen Fahrausweis für Flurförderzeuge verfügen, der für ihre Tätigkeit erforderlich ist:	100,00 € brutto
– Waschstreckenzulage für Beschäftigte zugeordnet aus den Entgeltgruppen gem. Anlage 1 – Z1, Z2 und Z3:	50,00 € brutto

(2) Die Zulagen nehmen an Tariferhöhungen nicht teil und sind auf Tariferhöhungen nicht anrechenbar.

(3) Die Leitungszulagen sind nur zahlbar, solange und soweit die jeweils dort benannte Funktion durchgehend mindestens einen vollen Kalendermonat ausgeübt wird. In diesem Fall ist die Leitungszulage rückwirkend ab dem 1. Tag der Übernahme der jeweiligen Funktion geschuldet. In der Übertragung und dem

Widerruf der betreffenden Funktion ist der Arbeitgeber frei, seine Entscheidung ist aber einer Willkürkontrolle unterworfen.

**Protokollnotiz zu § 7:**

Im Übrigen richtet sich die betriebliche Mitbestimmung nach dem gerichtlichen Vergleich der Betriebsparteien vom 1. August 2024 in der Sache 3 TaBV681/23.

**Änderung in § 7:**

§ 7 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.02.2025

## **§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit, Sonderkündigungsrecht, Friedenspflicht**

- (1) Der Entgelttarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Der Entgelttarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2030.
- (3) Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages können beide Seiten jeweils Verhandlungen über eine Entgeltordnung fordern. In diesem Fall wird die jeweils andere Seite die Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung aufnehmen. Es gilt die Friedenspflicht zum Entgelttarifvertrag Charité CFM Facility Management GmbH bis zum 31. Dezember 2030, soweit nicht das Sonderkündigungsrecht gemäß § 8 Absatz 4 geltend gemacht wird.
- (4) Sofern während der Laufzeit dieses Entgelttarifvertrags tabellenwirksame Tariferhöhungen im Tarifbereich des TVöD-K/VKA mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2027 von mehr als drei Prozent pro Kalenderjahr vereinbart werden, ist die Arbeitgeberin berechtigt, den Entgelttarifvertrag schriftlich mit der Kündigungsfrist gemäß Absatz 2 zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Arbeitgeberin bewirkt, dass die zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts führende und im folgenden Kündigungsfristenzeitraum mögliche weitere Entgelterhöhungen mit direkter Auswirkung auf die Tabellenwerte des TVöD-K/VKA auf drei Prozent begrenzt werden.

Das Sonderkündigungsrecht kann die Arbeitgeberin nur innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der beidseitigen Annahme eines entsprechenden Tarifergebnisses durch die Tarifparteien des TVöD-K/VKA ausüben.

Maßgeblich für die Berechnung der zum Sonderkündigungsrecht führenden Entgelterhöhung ist der Durchschnitt der Erhöhungen in den Entgelstufen der Entgeltgruppe 3.

Besteht die zum Sonderkündigungsrecht führende Erhöhung aus einer Kombination von Festbetrag und prozentualer Erhöhung, so ist bei der Begrenzung der Erhöhung die Reihenfolge der Erhöhungsschritte zu beachten und diese solange durchzuführen, bis der Schwellenwert von 3 % erreicht ist.

Mit Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Arbeitgeberin ist ver.di berechtigt, den mit der Arbeitgeberin vereinbarten Manteltarifvertrag ebenfalls mit einem Sonderkündigungsrecht zu kündigen.

- (5) Sofern bei der Arbeitgeberin eine ver.di-Jugendtarifkommission gebildet wird, verpflichtet sich die Arbeitgeberin, auf Aufforderung der ver.di-Jugendtarifkommission in Verhandlungen zu einem Tarifvertrag für Auszubildende und Duale Studierende zu treten.

**Änderung in § 8:**

§ 8 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.02.2025

Berlin, den 26. Februar 2021

**Charité CFM Facility Management GmbH**

Unterschrift

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Berlin-Brandenburg**

Unterschriften

## Anlage 1 Zuordnungstabelle

TV CFM allg.	TV CFM	Beruf	QK	Zu- ordnung
A1	A1	Archivmitarbeiter/in		E2
A2	A2	Kraftfahrer/in bis 7,5 t (Logistiker/in)		E3
AU1	AU1	Gartenhelfer/in		E2
AU2	1 AU2.A	Gärtner/in	A	E5
	AU2.B		B	E6
	AU2.C		C	E7
G1.1	G1.1.A	Maler/in, Tischler/in, GTS-Techniker/in	A	E6
	G1.1.B		B	E6
	G1.1.C		C	E7
G1.2	G1.2.A	Bodenleger/in	A	E6
	G1.2.B		B	E6
	G1.2.C		C	E7
G2.1	G2.1.A	Schlosser/in, Zweiradmechatroniker/in	A	E6
	G2.1.B		B	E6
	G2.1.C		C	E8
G2.2	G2.2.A	technische/r Zeichner/in	A	E6
	G2.2.B		B	E6
	G2.2.C		C	E8
G2.3	G2.3.A	Elektrotechniker/in	A	E8
	G2.3.B		B	E8
	G2.3.C		C	E9a
G3.1	G3.1.A	Versorgungstechniker/in	A	E8
	G3.1.B		B	E8
	G3.1.C		C	E9a
G3.2	G3.2.A	IK-Techniker/in, STB-Techniker/in	A	E8
	G3.2.B		B	E8
	G3.2.C		C	E9a
G3.3	G3.3.A	Leitwartenhandwerker/in, Leitwart/in, Leitwartenmitarbeiter/in	A	E8
	G3.3.B		B	E8
	G3.3.C		C	E9a
G4	G4.A	MSR-Techniker/in, Fördertechniker/in	A	E8
	G4.B		B	E8
	G4.C		C	E9a
G5	G5.A	Ingenieur/in, Bauleiter/in, Fachplaner/in, Architekt/in (Bachelor)	A	E11
	G5.B		B	E11
	G5.C		C	E12

TV CFM allg.	TV CFM	Beruf	QK	Zu-ordnung
G6.1	G6.1.A	Ingenieur/in, Bauleiter/in, Fachplaner/in, Architekt/in (Master)	A	E13
	G6.1.B		B	E13
	G6.1.C		C	E14
G6.2	G6.2.A	Projektleiter/in	A	E11
	G6.2.B		B	E11
	G6.2.C		C	E14
IMM1.1	IMM1.1	Logistiker/in		E2
IMM1.2	IMM1.2	Kraftfahrer/in bis 7,5 t (Logistiker/in)		E4
IMM2.1	IMM2.1.A	Schlosser/in, Zweiradmechatroniker/in	A	E6
	IMM2.1.B		B	E6
	IMM2.1.C		C	E8
IMM2.2	IMM2.2.A	Feinmechaniker/in	A	E6
	IMM2.2.B		B	E6
	IMM2.2.C		C	E8
IMM2.3	IMM2.3.A	Kfz-Mechaniker/in	A	E7
	IMM2.3.B		B	E7
	IMM2.3.C		C	E8
IMM3	IMM3.A	Kfz-Meister/in	A	E9b
	IMM3.B		B	E9b
	IMM3.C		C	E9b
KT1	KT1	Krankentransporteur/in		E2
KT2	KT2	Krankentransporteur/in P-Schein		E4
KT3	KT3	Krankentransporteur/in Rettungssanitäter/in		E4
KT4	KT4	Disponent/in Krankentransport ohne Rettungssanitäter/in		E5
KT5	KT5	Disponent/in Krankentransport mit Rettungssanitäter/in		E6
LOG1.1	LOG1.1.A	Logistiker/in	A	E2
	LOG1.1.B		B	E2
LOG1.2	LOG1.2.A	Modulversorger/in	A	E3
	LOG1.2.B		B	E3
LOG2.1	LOG2.1	Kraftfahrer/in bis 3,5t		E2
LOG2.1.1	LOG2.1.1	Kraftfahrer/in 3,5t bis 7,5 t (Logistiker/in),		E3
LOG2.2	LOG2.2	Kraftfahrer/in über 7,5t		E5
LOG3	LOG3	Disponent/in Wirtschaftstransport,		E5
MPV1	MPV1	Küchenarbeiter/in		E2
MPV2	MPV2.A	Buffetkraft	A	E3
	MPV2.B		B	E3
MPV3.1	MPV3.1.A	Lagerarbeiter/in	A	E3
	MPV3.1.B		B	E3

TV CFM allg.	TV CFM	Beruf	QK	Zu-ordnung
MPV3.2	MPV3.2.A	Fachkraft Küche	A	E4
	MPV3.2.B		B	E4
MPV4.1	MPV4.1.A	Koch/Köchin	A	E5
	MPV4.1.B		B	E5
	MPV4.1.C		C	E7
MPV4.2	MPV4.2.A	Diätkoch/-köchin	A	E6
	MPV4.2.B		B	E6
MPV5	MPV5.A	Diätassistent/in	A	E7
	MPV5.B		B	E7
	MPV5.C	Diätassistent/in	C	E9a
MT1	MT1.A	Medizintechnische/r Assistent/in	A	E7
	MT1.B		B	E7
	MT1.C		C	E8
MT2	MT2.A	Feinmechaniker/in (Elektrotechniker/in – Geräte und Systeme)	A	E7
	MT2.B		B	E7
	MT2.C		C	E8
MT3	MT3.A	Medizintechniker/in	A	E9a
	MT3.B		B	E9a
	MT3.C		C	E9b
MT4	MT4.A	Ingenieur/in (Bachelor MT)	A	E11
	MT4.B		B	E11
	MT4.C		C	E12
MT5	MT5.A	Ingenieur/in (Master MT)	A	E11
	MT5.B		B	E11
	MT5.C		C	E12
OH1	OH1.A	Sachbearbeiter/in	A	E4
	OH1.B		B	E4
	OH1.C		C	E6
OH2.1	OH2.1.A	Sachbearbeiter/in (Finanzbuchhaltung), Immobilienkaufmann/-frau, Personalassistenz	A	E7
	OH2.1.B		B	E7
	OH2.1.C		C	E9c
OH2.2	OH2.2.A	Sachbearbeiter/in (Teamassistenz)	A	E5
	OH2.2.B		B	E5
	OH2.2.C		C	E6
OH3	OH3.A	IT-Systemadministrator/in, Einkäufer/in, Personalreferent/in	A	E9c
	OH3.B		B	E9c
	OH3.C		C	E11
OH4.1	OH4.1.A	Projektmitarbeiter/in	A	E8

TV CFM allg.	TV CFM	Beruf	QK	Zu-ordnung
	OH4.1.B		B	E8
	OH4.1.C		C	E9b
OH4.2	OH4.2.A	Controller/in, Personalcontroller/in	A	E9c
	OH4.2.B		B	E9c
	OH4.2.C		C	E12
OH5.1	OH5.1.A	Assistenz GF	A	E9c
	OH5.1.B		B	E9c
	OHS.1.C		C	E11
OH5.2	OH5.2.A	Projektleiter/in (administrativ)	A	E11
	OH5.2.B		B	E11
	OH5.2.C		C	E13
OH5.3	OH5.3.A	Justitiar/in	A	E12
	OH5.3.B		B	E12
	1 OH5.3.C		C	E14
R1	R1	Servicekraft Reinigung (Unterhaltsreinigung)		E2
R2	R2	Servicekraft Reinigung (OP-/ITS-Reinigung)		E3
R3	R3	Desinfektor/in, Servicekraft Reinigung (Sonderreinigung)		E4
R4	R4	Servicekraft Reinigung (Glas- und Gebäudereinigung)		E5
S1	S1	Sicherheitsmitarbeiter/in, Sachbearbeiter/in Telefonzentrale		E2
S2.1	S2.1	Sicherheitsmitarbeiter/in (Hundeführer)		E3
S2.2	S2.2	Sachbearbeiter/in Empfang		E3
S3	S3.A	Sicherheitsfachkraft (2-jährige Berufsausbildung)	A	E4
	S3.B	Sicherheitsfachkraft (3-jährige Berufsausbildung)	B	E5
	S3.C	Sicherheitsfachkraft	C	E6
Z1	Z1	Sterilisationsassistent/in (ohne FK), Logistiker/in (ohne Zulage), Service Milchküche (Sterilisationsassistent/in)		E2
Z2	Z2	Sterilisationsassistent/in (FK I), Logistiker/in Fallwagen		E3
Z3	Z3	Sterilisationsassistent/in (FK II)		E4
Z4	Z4.A	Diätassistent/in ohne Diätberatung (Milchküche)	A	E5
	Z4.B		B	E5
Z5	Z5.A	Feinmechaniker/in	A	E6
	Z5.B		B	E6
	Z5.C		C	E8

TV CFM allg.	TV CFM	Beruf	QK	Zu- ordnung
Z6	Z6	Sterilisationsassistent/in (FK III)		E6
Z7	Z7.A	Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung	A	E6
	Z7.B		B	E6
	Z7.C		C	E7

**Änderung in Anlage 1:**

Anlage 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.06.2025

## Anlage 2 Tabelle Stufenplan TVöD

Datum		Stufenplan TVöD
Ab 01.06.2025		88 % der Tabellenwerte der zum 1. April 2025 gültigen Fassung des TVöD VKA *
Juli 2025	Einmalzahlung	300 € bezogen auf Vollzeit, Teilzeit anteilig. Auszahlung nach beidseits angenommener Erklärung im Juli 2025
ab 01.05.2026		88 % der Tabellenwerte der jeweils gültigen Fassung des TVöD VKA
Ab 01.01.2027		90 % der Tabellenwerte der jeweils gültigen Fassung des TVöD VKA
ab 01.01.2028		94.5 % der Tabellenwerte der jeweils gültigen Fassung des TVöD VKA
ab 01.01.2029		97 % der Tabellenwerte der jeweils gültigen Fassung des TVöD VKA
ab 01.01.2030		100 % der Tabellenwerte der jeweils gültigen Fassung des TVöD VKA

**\* Fußnote:**

Abweichend wird im Einstieg bei der Zuordnung zur E2 der Stundenlohn bereits auf 14,00 Euro brutto angepasst.

**Änderung in Anlage 2:**

Anlage 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.06.2025

## Tabellenwerte – gültig ab 1. Juni 2025

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15</b>	4.988,83	5.315,06	5.678,96	6.175,74	6.686,78	7.022,97
<b>E 14</b>	4.535,48	4.830,88	5.216,67	5.644,77	6.121,97	6.464,56
<b>E 13</b>	4.195,51	4.519,27	4.887,83	5.287,97	5.758,84	6.014,36
<b>E 12</b>	3.779,98	4.152,53	4.587,90	5.070,97	5.637,82	5.906,77
<b>E 11</b>	3.654,95	3.997,59	4.319,56	4.668,88	5.146,94	5.415,92
<b>E 10</b>	3.530,73	3.799,21	4.104,41	4.435,41	4.804,01	4.925,04
<b>E 9c</b>	3.433,30	3.672,80	3.933,26	4.213,91	4.515,61	4.731,88
<b>E 9b</b>	3.235,66	3.457,52	3.598,38	4.015,26	4.262,27	4.548,41
<b>E 9a</b>	3.131,88	3.319,64	3.507,73	3.926,42	4.021,14	4.263,01
<b>E 8</b>	2.984,47	3.165,00	3.290,04	3.417,62	3.555,53	3.621,84
<b>E 7</b>	2.820,60	3.028,59	3.152,49	3.277,53	3.397,63	3.462,85
<b>E 6</b>	2.773,80	2.944,96	3.064,99	3.183,77	3.300,43	3.360,95
<b>E 5</b>	2.674,31	2.840,35	2.952,50	3.071,25	3.181,61	3.238,65
<b>E 4</b>	2.563,11	2.731,12	2.872,10	2.959,86	3.047,62	3.099,01
<b>E 3</b>	2.527,97	2.708,66	2.752,63	2.853,14	2.928,57	2.997,66
<b>E 2</b>	2.369,10	2.546,97	2.591,31	2.654,59	2.793,67	2.939,17

## Tabellenwerte – gültig ab 1. Mai 2026

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15</b>	5.128,52	5.463,88	5.837,96	6.348,66	6.874,01	7.219,62
<b>E 14</b>	4.662,48	4.966,15	5.362,73	5.802,83	6.293,38	6.645,57
<b>E 13</b>	4.312,98	4.645,80	5.024,69	5.436,03	5.920,09	6.182,77
<b>E 12</b>	3.885,82	4.268,80	4.716,36	5.212,96	5.795,68	6.072,16
<b>E 11</b>	3.757,28	4.109,53	4.440,51	4.799,61	5.291,05	5.567,56
<b>E 10</b>	3.629,59	3.905,58	4.219,33	4.559,61	4.938,52	5.062,95
<b>E 9c</b>	3.529,43	3.775,64	4.043,39	4.331,90	4.642,04	4.864,38
<b>E 9b</b>	3.326,26	3.554,33	3.699,13	4.127,68	4.381,62	4.675,77
<b>E 9a</b>	3.219,58	3.412,59	3.605,95	4.036,36	4.133,74	4.382,37
<b>E 8</b>	3.068,03	3.253,62	3.382,16	3.513,31	3.655,08	3.723,25
<b>E 7</b>	2.899,58	3.113,39	3.240,77	3.369,31	3.492,76	3.559,81
<b>E 6</b>	2.851,46	3.027,42	3.150,80	3.272,91	3.392,84	3.455,06
<b>E 5</b>	2.749,19	2.919,88	3.035,16	3.157,25	3.270,70	3.329,33
<b>E 4</b>	2.634,87	2.807,60	2.952,52	3.042,74	3.132,95	3.185,78
<b>E 3</b>	2.598,75	2.784,50	2.829,70	2.933,03	3.010,57	3.081,59
<b>E 2</b>	2.435,44	2.618,28	2.663,87	2.728,92	2.871,90	3.021,47

## Tabellenwerte – gültig ab 1. Januar 2027

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>E 15</b>	5.245,07	5.588,06	5.970,65	6.492,95	7.030,23	7.383,70
<b>E 14</b>	4.768,44	5.079,02	5.484,61	5.934,71	6.436,41	6.796,60
<b>E 13</b>	4.411,00	4.751,39	5.138,88	5.559,58	6.054,64	6.323,28
<b>E 12</b>	3.974,13	4.365,82	4.823,55	5.331,44	5.927,40	6.210,16
<b>E 11</b>	3.842,68	4.202,93	4.541,43	4.908,69	5.411,30	5.694,09
<b>E 10</b>	3.712,08	3.994,34	4.315,22	4.663,23	5.050,76	5.178,02
<b>E 9c</b>	3.609,65	3.861,45	4.135,28	4.430,35	4.747,55	4.974,93
<b>E 9b</b>	3.401,86	3.635,11	3.783,20	4.221,50	4.481,20	4.782,03
<b>E 9a</b>	3.292,75	3.490,15	3.687,90	4.128,09	4.227,69	4.481,97
<b>E 8</b>	3.137,76	3.327,56	3.459,02	3.593,16	3.738,15	3.807,87
<b>E 7</b>	2.965,48	3.184,15	3.314,42	3.445,88	3.572,15	3.640,72
<b>E 6</b>	2.916,27	3.096,23	3.222,41	3.347,30	3.469,95	3.533,58
<b>E 5</b>	2.811,67	2.986,24	3.104,15	3.229,00	3.345,03	3.405,00
<b>E 4</b>	2.694,75	2.871,41	3.019,63	3.111,89	3.204,15	3.258,18
<b>E 3</b>	2.657,82	2.847,78	2.894,01	2.999,69	3.078,99	3.151,63
<b>E 2</b>	2.490,79	2.677,79	2.724,41	2.790,94	2.937,17	3.090,14

### Änderung in den Tabellenwerten:

Tabellenwerten gem. Änderungs-TV Nr. 1 vom 06.06.2025 – Inkrafttreten: 01.06.2025